

Vorname Name	Telefonische Erreichbarkeit
Geburtsdatum	IBAN
Versichertennummer	BIC

**Abrechnungsstelle Heilfürsorge
Bundespolizei**

53757 Sankt Augustin

Antrag auf Erstattung von Fahrkosten im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Vorsorge

Die Maßnahme fand statt vom _____ bis _____.

in _____
Name und Anschrift der Klinik

☐ Die An- und Abreise erfolgte mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Gesamtbetrag der Fahrkarten: _____ €

☐ Die An- und Abreise erfolgte mit dem PKW.

☐ Fahrkostenberechnung bei **stationären** Leistungen
(0,20 € für jeden km für Hin- und Rückfahrt – kürzeste Strecke)

_____ km × 0,20 € = _____ € (**höchstens** 130,00 €)

☐ Fahrkostenberechnung bei **ambulant**en Leistungen
(0,20 € für jeden km für Hin- und Rückfahrt – kürzeste Strecke)

_____ km × 0,20 € × _____ Anzahl der Tage = _____ €

Folgende Belege sind zwingend der Abrechnung beizufügen und im Original auf dem Postweg zuzusenden:

- ☐ Genehmigung der Maßnahme (außer bei Anschluss Heilbehandlungen – AHB)
- ☐ Anwesenheitsbescheinigung der Klinik
- ☐ Bahnfahrkarten, ÖPNV-Fahrkarten, usw. (sofern zutreffend)
- ☐ Ausdruck eines Routenplaners (sofern zutreffend)

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

(Unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt)

Ort, Datum, Unterschrift der/des Heilfürsorgeberechtigten

Informationen für eine Fahrkostenerstattung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation und Vorsorge

Nach Beendigung der Maßnahme kann gemäß Nr. 15.2 der Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in der Bundespolizei (VVBPoHfV) ein Antrag bei der Abrechnungsstelle Heilfürsorge Bundespolizei, 53757 Sankt Augustin, eingereicht werden.

Nr. 15.2 VVBPoHfV:

„Für Fahrten zu ambulanten oder stationären Rehabilitationsmaßnahmen ist keine Verordnung auszustellen. In diesem Fall ist die Regelung zu den Fahrkosten dem Genehmigungsschreiben des Leiters Heilfürsorgeangelegenheiten zu entnehmen.

Fahr- und andere Reisekosten, die im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Vorsorge entstehen, werden gemäß § 60 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 73 Absätze 1 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) übernommen.

Hierunter fallen auch Familienheimfahrten im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden. Anstelle der Kosten für Familienheimfahrten können für Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück Fahrkosten übernommen werden.

Welche Fahrkosten erstattet werden, ist in § 60 Absatz 3 SGB V geregelt.

Da bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die Höhe der Wegstreckenentschädigung (bzw. der Höchstbetrag von derzeit 130,00 €) in aller Regel geringer ist als der Fahrpreis für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (auch unter Berücksichtigung von nicht kontingentierten Fahrpreismäßigungen) wird zur Verwaltungsvereinfachung von der Durchführung einer Vergleichsberechnung Abstand genommen. Der Höchstbetrag von 130,00 € gilt für Hin- und Rückfahrt zusammen.

Gepäckkosten als Nebenkosten zu den Fahrkosten:

Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, so werden zusätzlich noch die Kosten für den Transport des Gepäcks (im Regelfall für zwei Gepäckstücke) übernommen.

Das gilt nicht bei Familienheimfahrten. Weitergehende Kosten für z. B. eine Gepäckversicherung, den Transport eines Fahrrades etc. werden nicht übernommen.

Bei Fahrten zur stationären Vorsorge (§ 24 SGB V) ist die Zuzahlung zu leisten. Sie wird durch die Abrechnungsstelle Heilfürsorge beim Heilfürsorgeberechtigten eingefordert.

Bei Fahrten zur Rehabilitation ist keine Zuzahlung gemäß § 61 SGB V zu leisten.“

Weitere Einzelheiten zu den einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Erstattung (BPOL 8 10 002 09 20).

Eine Bearbeitung ist ausschließlich nur bei Vorlage vollständiger Unterlagen (im Original) möglich.

Fragen zur Abrechnung richten Sie bitte an die Abrechnungsstelle Heilfürsorge Bundespolizei

per E-Mail: bpolp.ref83.hf-abrechnungen@polizei.bund.de

oder über

das Servicetelefon: 02241 238-3423.